

# Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität München

Vom 28. März 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität München vom 2. September 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

„(2) Zusätzlich ist die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren gemäß der Satzung über das Studienorientierungsverfahren für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.“
3. § 38 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nr. 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
  - b) In der Nr. 2 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Präsentationen, Prüfungsparcour und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: praktische Experimentalarbeiten, die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung (ggf. auch in Form von Übungsleistungen) und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch einen Bericht, eine wissenschaftliche Ausarbeitung oder eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz

bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen in schriftlicher Form oder vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen

werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.“

5. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestanden Modulprüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abzulegen.“

6. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. In § 47 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

8. In § 48 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „127“ durch die Zahl „144“ ersetzt.

9. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zur Bachelor's Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Anlage 1 erfolgreich abgelegt hat.“
    - bb) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn 110 Credits erreicht wurden.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 9 Credits vergeben.“
10. In § 49 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „119“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
11. § 50 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet.“
12. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
13. Die Anlage 2: Bezug der Prüfungsmodule zur APOLmCh wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Bezug der Prüfungsmodule zur APOLmCh ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## ANLAGE 1: Prüfungsmodulare

### A) Pflichtmodule (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

Modulnummer	Modultitel	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
CH4101	Allgemeine und Anorganische Chemie	V	1	4V	5	K	90		D
CH0105	Mathematische Methoden der Chemie	VÜ	1	3V+2Ü	5	K	90		D
CH0109	Aufbau und Struktur organischer Verbindungen	VÜ	2	3V+1Ü	5	K	90		D
CH4104	Grundlagen der Physikalischen Chemie	VÜ	2	3V+1Ü	5	K	90		D
	<b>Gesamt</b>			<b>17</b>	<b>20</b>				

#### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;

V = Vorlesung; Ü = Übung

K = Klausur

# = Teilprüfungen getrennt zu bestehen

D = Deutsch; E = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

### B) Pflichtmodule (Bachelorprüfung)

#### Unterabschnitt 1

Modulnummer	Modultitel	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
CH4102	Anorganisch-chemisches Praktikum 1	ÜPS	1	2Ü+7P+1S	8	ÜL(SL)+L			D
CH0106	Biologie für Chemiker	VÜ	1	2V+1Ü	4	K	90		D
PH9002	Experimentalphysik 1	VÜ	1	2V+1Ü	4	K	90		D
PH9003	Experimentalphysik 2	VÜ	2	2V+1Ü	4	K	90		D
CH4103	Anorganische Molekülchemie	VÜ	2	3V+1Ü	5	K	90		D
CH6120	Anorganisch-chemisches Praktikum 2	P	2	8P	5	L			D
WZ8129	Botanik für Lebensmittelchemiker sowie Mikroskopie von Nutzpflanzen und mikroskopische Untersuchungen von Lebensmitteln und Futtermitteln	VÜ	2	3V+4Ü	7	PP	150		D

## Unterabschnitt 2

Modulnummer	Modultitel	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
CH0115	Reaktivität organischer Verbindungen	VÜ	3	3V+1Ü	5	K	90		D
CH6121	Physikalisch-chemisches und physikalisches Praktikum (#)	P	3		8			5:3	
CH6112	Physikalisch-chemisches Praktikum	P	3	3P	5	L			D/E
PH9023	Physikalisches Praktikum	P	3	3P	3	L			D
CH4109	Grundlagen der Analytischen Chemie	V	3	5V	5	K	180		D
WZ8130	Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene (#)	VP	3-4		8			1:1	
WZ8130-1	Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene	V	3	3V	4	K	120		D
WZ8130-2	Mikrobiologisches Praktikum	VP	4	1V+4P	4	K+L (SL)	60		D
CH6113	Grundlagen der Lebensmittelchemie 1	V	3	4V	6	K	90		D
CH6114	Grundlagen der Lebensmittelchemie 2	V	4	4V	6	K	90		D
CH6115	Lebensmittelchemisches Grundpraktikum	PS	3-4	1S+7P	6	K(SL)+L	60		D
CH4112	Organisch-chemisches Praktikum	PS	4	16P+2S	15	L			D
CH4115	Fortgeschrittene Analytische Verfahren	V	5	4V	5	K	90		D
CH4117	Biochemie	VÜ	5	2V+1Ü	5	K	90		D
CH6116	Praktikum instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik 1	P	5	13P	9	L			D
CH6117	Praktikum instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik 2	P	5	7P	5	L			D
CH6118	Chemie, Analytik und Technologie der Lebensmittel	V	5-6	9V	11	K	180		D
MA9602	Einführung in die Statistik	VÜ	6	1V+1Ü	3	K	60		D
CH0132	Organische Synthese	VÜ	6	3V+1Ü	5	K	90		D
CH4121	Biochemisches Praktikum	P	6	6P	5	L			D
	<b>Gesamt (Unterabschnitte 1 und 2)</b>			<b>143</b>	<b>144</b>				

CH6119	Bachelor's Thesis		6	9	9	WA+PR	20	4:1	
--------	-------------------	--	---	---	---	-------	----	-----	--

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar;

K = Klausur; L = Laborleistung; PP = Prüfungsparcours; ÜL = Übungsleistung; WA = wissenschaftliche Ausarbeitung; PR = Präsentation

SL = unbenotete Studienleistung

# = Teilprüfungen getrennt zu bestehen

D = Deutsch; E = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

### C) Wahlmodule

Modulnummer	Modultitel	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ2074	Biomolekulare Lebensmitteltechnologie	V	3-6	2V	2	K	60		D
WZ2019	Metabolic Engineering und Naturstoffproduktion	V	3-6	2V	2	K	60		D
CH4110	Grundlagen der Technischen Chemie	VÜ	3-6	3V+1Ü	5	K	150		D
	<b>Gesamt</b>			mind. 4	mind. 4				

Weitere Wahlmodule werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres auf gesonderter Liste veröffentlicht

#### Hinweise und Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;

Lehrform: V = Vorlesung

Prüfungsform: K = Klausur

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

### D) Studienleistungen

Modultitel	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
Überfachliche Grundlagen (soft skills)		1-6		3				
<b>Gesamt</b>				<b>3</b>				

Studierende wählen aus einem von der Fakultät herausgegebenen Katalog Lehrveranstaltungen aus. Die im Rahmen dieses Moduls gewählten Lehrveranstaltungen gehen nur mit dem Prädikat „bestanden“ in das Zeugnis ein und werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Lehrveranstaltungskatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

#### Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlpflichtmodule	Credits Wahlmodule bzw. Studienleistungen	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	26		3		29	7
2	31				31	6
3	30				30	7
4	29				29	5
5	28		(2)		30	5
6	20		(2)	9	31	6

## ANLAGE 2: Bezug der Prüfungsmodule zur APOLmCh

### A) Pflichtmodule (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

<u>Allgemeine und Anorganische Chemie</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Mathematische Methoden der Chemie</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. f) der Anlage 1 zur APOLmCh
<u>Aufbau und Struktur organischer Verbindungen</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. b) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 2 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Grundlagen der Physikalischen Chemie</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. c) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 3 der Anlage 2 zur APOLmCh

### B) Pflichtmodule (Bachelorprüfung)

<u>Anorganisch-chemisches Praktikum 1</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 1. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh, sowie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Biologie für Chemiker</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. e) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 5 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Experimentalphysik 1 &amp; Experimentalphysik 2</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. d) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 4 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Anorganische Molekülchemie</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Anorganisch-chemisches Praktikum 2</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 1. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Botanik für Lebensmittelchemiker sowie Mikroskopie von Nutzpflanzen und mikroskopische Untersuchungen von Lebensmitteln und Futtermitteln</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 1. Buchst. e) und Nr. I. 2. Buchst. e) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 5 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Reaktivität organischer Verbindungen</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. b) der Anlage 1 zur APOLmCh
<u>Physikalisch-chemisches und physikalisches Praktikum (#)</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 1. Buchst. c) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 3 der Anlage 2 zur APOLmCh, sowie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 1. Buchst. d) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 4 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Grundlagen der Analytischen Chemie</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene (#)</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 2. Buchst. f) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 4. der Anlage 3 zur APOLmCh, sowie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 1. Buchst. b) der Anlage 1 zur APOLmCh
<u>Grundlagen der Lebensmittelchemie 1</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 1. der Anlage 3 zur APOLmCh
<u>Grundlagen der Lebensmittelchemie 2</u>
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 1. der Anlage 3 zur APOLmCh

<u>Lebensmittelchemisches Grundpraktikum (#)</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 1. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh, sowie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 1. der Anlage 3 zur APOLmCh
<u>Organisch-chemisches Praktikum</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 1. Buchst. b) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 2 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Fortgeschrittene Analytische Verfahren</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Biochemie</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 2. Buchst. e) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 3 der Anlage 3 zur APOLmCh
<u>Praktikum instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik 1</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 1. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh
<u>Praktikum instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik 2</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 1. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh
<u>Chemie, Analytik und Technologie der Lebensmittel</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 2. Buchst. a) und b) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 1. und 2. der Anlage 3 zur APOLmCh
<u>Einführung in die Statistik</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. f) der Anlage 1 zur APOLmCh
<u>Organische Synthese</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. I. 2. Buchst. b) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 2 der Anlage 2 zur APOLmCh
<u>Biochemisches Praktikum</u> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II. 1. Buchst. c) und Nr. II. 2. Buchst. e) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. I. 3. der Anlage 3 zur APOLmCh

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 6. Dezember 2017, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Nr. 43h-G8912-2018/1-6 vom 31.01.2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. März 2018.

München, 28. März 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. März 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2018.